



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

ZUN - ZS MS

An das  
BM für öffentliche Leistung und Sport  
z.Hd. Herrn SC Mag. Emmerich Bachmayer

Wollzeile 1-3  
1010 Wien

Zl. 6.079/03, VA/Dr.Sch/Do

Wien, 15. April 2003

**Betrifft:** Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle  
Entwurf, GZ. 920.196/2-II/1/03;  
Stellungnahme

**Sehr geehrter Herr Sektionschef!**

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist die Sicherung der künftigen Pensionen wichtig, und sie steht für die Erreichung dieses Zieles auch zur Verfügung. Allerdings kann eine mit diesem Ziel versehene Reform nicht als kurz- bis mittelfristige Budgetsanierungsmaßnahme angelegt sein und die wesentlichen sozialen Komponenten außer acht lassen. **Eine Reform dieser Tragweite und dieser Größenordnung muss**

1. die Einhaltung eines umfassenden Vertrauensschutzes beinhalten, damit die Akzeptanz des Systems (gesetzliche Finanzierung der Alterssicherung mit stabiler budgetärer Beteiligung – bezogen auf das BIP) und damit der Generationenvertrag erhalten bleibt,
2. den Erhalt der Kaufkraft im Alter als prioritäres Ziel haben, wobei Perspektiven für die jüngere Generation erkennbar sein müssen und
3. von der Ausgestaltung her so angelegt sein, dass Frauen nicht benachteiligt werden und die Übernahme familiärer Aufgaben wesentlich stärker berücksichtigt wird.

Diese drei unabdingbaren Eckpunkte einer Absicherung der künftigen Pensionen sind mit den vorgelegten Entwürfen zum Dienstrecht und zum ASVG nicht annähernd erfüllt. Würden diese ohne wesentliche Änderungen in Kraft treten, so wäre in Zukunft ein signifikanter Anstieg von Ausgleichsempfängern (Altersarmut) die Folge.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst lehnt auch die gewählte Vorgangsweise – Erstellung der beiden Gesetzesentwürfe ohne Einbindung der Sozialpartner – ab. Festgestellt wird, dass dieses wichtige Thema nicht durch eine Regierungsvorlage alleine, ohne breite Einbindung der Betroffenen, bewältigt werden kann. Die verkürzte Begutachtungsfrist von vier Wochen ist bei einem so wichtigen Gesetzesvorhaben ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das hohe Tempo und der Verzicht, den Gesetzesentwurf auf eine breite Basis zu stellen, gehen zu Lasten der Qualität und der Gerechtigkeit.

Von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst werden die Gesetzesentwürfe in der vorliegenden Form

### **ABGELEHNT.**

Um die Absicherung der künftigen Pensionen unter Beachtung einer sozialen Symmetrie zu erreichen sind folgende Maßnahmen unabdingbar.

- ⇒ Übergangsfristen müssen so angelegt werden, dass die Erwartungshaltungen der Menschen, die in den kommenden Jahren in den Ruhestand treten, erfüllt werden.
- ⇒ Für die jüngere Generation muss die tragende Säule der Alters- und Lebensstandardsicherung weiterhin das Umlageverfahren und die staatliche Finanzierungsgarantie aus dem Budget sein. Andere Systeme können nur als Ergänzung zur weiteren Stärkung der Kaufkraft und zum Ausgleich der besonderen Betroffenheit im Öffentlichen Dienst (Einkommensstrukturen) dienen. Außerdem ist bei einer Verlängerung der Durchrechnung sicherzustellen, dass der jährliche Aufwertungsfaktor entsprechend der Inflationsrate und dem Wirtschaftswachstum aufgewertet wird. Entsprechend des Vorschlages der Pensionsreformkommission ist ein zweckgebundener Fonds zur Sicherung der künftigen Pensionen einzurichten.
- ⇒ Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie darf für Frauen nicht auf eine Leerformel zurückgedrängt werden. Die beabsichtigten Maßnahmen müssen an den Erwerbsbiographien von Frauen ausgerichtet sein. Kindererziehungszeiten, aber auch die Anrechnung von Teilzeiten zum Zwecke der Erziehungsleistung müssen in einer Form angerechnet werden, dass Frauen durch die Reformmaßnahmen keinesfalls Nachteile erleiden.

**Diese grundlegenden Eckpunkte müssen sowohl im ASVG-System der Vertragsbediensteten, als auch im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten verwirklicht werden, damit in der Kollegenschaft Akzeptanz erreicht werden kann.**

### Zu den geplanten Maßnahmen in den Entwürfen:

#### 1. Pensionsantrittsalter

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 ohne nennenswerte Übergangsbestimmungen verletzt den Vertrauensschutz und wird in dieser Form abgelehnt.

Im Öffentlichen Dienst würde eine derartig drastische Anhebung des Pensionsantrittsalters zu einer weiteren „Überalterung“ führen. Für mehrere Berufsgruppen ist eine aktive Laufbahn bis 65 undenkbar (Krankenpflege, Exekutive, Militär, Lehrer, etc.) und kann nicht im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung liegen.

Für die ArbeitnehmerInnen außerhalb des Öffentlichen Dienstes ist festzuhalten, dass der allgemeine Arbeitsmarkt schon jetzt für ältere Arbeitnehmer kaum Beschäftigungsmöglichkeiten bietet und die Arbeitslosenrate durch diese Maßnahme enorm ansteigen würde.

**Vorgeschlagen wird**, eine Anhebung des Pensionsantrittsalters ab 2005 in Halbjahresschritten (Erhöhung um 1 Monat pro Halbjahr, so dass 2007 ein Pensionsantrittsalter von 62 erreicht ist, 2025 ergäbe sich mit diesem Modell ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren). Damit bleibt der Vertrauensschutz gewahrt.

#### 2. Erhöhung der Durchrechnung

Durch die geplante Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre kommt es zu massiven Pensionseinbußen in Größenordnungen bis zu 50%. Dieser gravierende Einschnitt in zukünftige Pensionen wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Frauen sind als jene Gruppe, die häufig Teilzeitbeschäftigung zur Kindererziehung in Anspruch nimmt, durch einen derart langen Durchrechnungszeitraum besonders nachteilig betroffen.

Für junge Beamtinnen und Beamten bedeutet die Absicht, bis 2030 40 Jahre durchzurechnen, dass mindestens bis 1990 zurückgerechnet wird. Bereits zurückliegende Teilzeitbeschäftigungen können nicht mehr revidiert werden. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme war damals klar, dass diese Teilzeiten aber nicht pensionswirksam werden. Deshalb ist für diesen Personenkreis auch der Vertrauensschutz massiv berührt.

Die steilen Gehaltskurven im Öffentlichen Dienst verschärfen die Verluste bei fast lebenslanger Durchrechnung zusätzlich enorm.

**Vorgeschlagen wird**, eine allfällige Anhebung des Durchrechnungszeitraumes erst im Anschluss an die durch die Pensionsreform 97 erhöhte Durchrechnung vorzunehmen. Die Durchrechnungsspanne muss von ihrem Umfang her den

spezifischen Problemen aller Gruppen, die kein durchgängiges Erwerbsprofil aufweisen, Rechnung tragen. Gleichzeitig muss eine Besoldungsreform die Lebensverdienstsummenstruktur wesentlich verändern. Für jene Personengruppe, für die ein neues Besoldungsschema nicht mehr greift, müssen wieder Verlustbegrenzungen definiert werden. Alles andere wäre eine ungerechte Benachteiligung jener, denen von der Dienstgeberseite niedrige Anfangsbezüge mit der Perspektive eines höheren Ruhebezuges „schmackhaft“ gemacht wurden, um damals überhaupt Menschen für den Öffentlichen Dienst gewinnen zu können. Die Lebensverdienstsumme darf nicht geschmälert werden. Schon im Lichte der Pensionsreform 97 hat die GÖD eine Anhebung der Dienstgeberbeiträge in die Bundespensionskasse sowie die Erweiterung des Adressatenkreises auf alle Vertragsbediensteten und Beamten beschlossen.

Die Anhebung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten auf das Durchschnittseinkommen ist unbedingt notwendig, um eine Benachteiligung von Frauen zu verhindern. Auch die schlechtere Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.2002 muss ausgeglichen werden. Weiters sind, entsprechend dem Vorschlag der Pensionsexperten, die Aufwertungsfaktoren zu erhöhen (Inflationsrate plus Wirtschaftswachstum). Das derzeitige System der Nettoanpassung führt bei Durchrechnung zu einer ungerechtfertigten Schmälerung der Bemessungsgrundlage.

**3. Steigerungsbetrag bzw. Erhöhung der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre**

Auch diese geplante Maßnahme geht zu Lasten von Personen, die Karenz oder längere Kindererziehungszeiten aufweisen. Davon betroffen sind insbesondere Frauen. Aber auch für Verwendungen, wo lange Ausbildungszeiten erforderlich sind (Akademiker, Lehrer, etc.), wären für die Betroffenen Kürzungen die Folge. Die geplante Maßnahme wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt.

**Vorgeschlagen wird**, Kindererziehungszeiten stärker anzurechnen. Im ASVG-Bereich müssen Übergangsregelungen geschaffen werden (z.B. in der Form, dass bisher erworbene Anwartschaften zur Gänze erhalten bleiben). Ebenso müssen im öffentlich-rechtlichen Bereich bessere Übergangsregelungen greifen. Weiters ist die beitragsfreie Anrechnung der Studienzeite Voraussetzung, um Benachteiligungen von Akademikern zu vermeiden.

**4. Erhöhung der Abschläge auf 4,2 Prozent der Bruttopension pro Jahr**

Die Erhöhung der Abschläge auf 4,2 % der Bruttopension bzw. 3,36 Prozentpunkte der Bemessungsgrundlage erfolgt zu abrupt und wird daher in dieser Form abgelehnt.

**Vorgeschlagen wird**, dass bei einer beitragsgedeckten Zeit von 40 Jahren keine Abschläge mehr greifen dürfen. Für bestimmte Vorruhestandsmodelle sollten Übergangsbestimmungen geschaffen werden, damit diese Modelle attraktiv bleiben können. Generell sollten Übergangsregelungen den Anstieg dämpfen.

5. **§ 236b BDG und § 588 Abs. 7 ASVG (sog. „Hacklerregelung“)**

Das Wirksamwerden von Abschlägen bei diesen begünstigenden Regelungen für Personen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit wird entschieden abgelehnt.

**Vorgeschlagen wird**, aus Gerechtigkeitsgründen diese Regelungen mit Abschlagsfreiheit ins Dauerrecht zu übernehmen. Weiters wird in diesem Zusammenhang die Anrechnung des freiwilligen Grundwehrdienstes bzw. von Zeitsoldatenzeiten als beitragsgedeckte Zeit gefordert. Ebenso ist die Anrechnung von Kindererziehungszeiten als beitragsgedeckte Zeit auszuweiten.

6. **Ausgleichsmaßnahmen für Exekutivbedienstete (§ 83a GG)**

Eine neuerliche Verschlechterung bei den Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der besonderen Erschwernisse im Exekutivbereich wird abgelehnt.

**Vorgeschlagen wird**, die Regelung wie bisher beizubehalten.

7. **Pensionssicherungsbeitrag, Pensionsbeitrag**

Eine weitere Sonderbelastung für Beamte des Ruhestandes wird abgelehnt. Bei Betrachtung der Lebensverdienstsummenstruktur sind höhere Ruhebezüge gerechtfertigt. Außerdem gibt es genügend Beamtinnen und Beamte, die trotz Beamtenpension unter der ASVG-Höchstgrenze liegen und deshalb eine einseitige Belastung als ungerecht empfinden würden.

**Vorgeschlagen wird**, von dieser Maßnahme abzusehen. Weiters wäre es nur gerecht, für jenen Personenkreis, der bereits durchgerechnet wird, den Pensionsbeitrag, so wie im ASVG-System, auf 10,25 % zu senken.

8. **Pensionsanpassung**

Im Entwurf zum ASVG ist vorgesehen, dass die Pensionsanpassung ein Jahr später erfolgen soll als bisher. Dieser Vorschlag wird abgelehnt, da Pensionisten dadurch einen weiteren Kaufkraftverlust erleiden.

**Vorgeschlagen wird**, die bisherige Regelung beizubehalten.

9. **Erhöhung der Krankenversicherung für Pensionisten**

Die generelle Erhöhung der Krankenversicherung auf 4,75% wird, da sie ausschließlich Pensionisten belastet, abgelehnt.

**Vorgeschlagen wird**, durch gesundheitsfördernde Maßnahmen am Arbeitsplatz Krankheitsquoten im Alter zu senken. Dazu gehört z.B. die strikte Umsetzung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes im Öffentlichen Dienst.

#### 10. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Die Verlängerung des Zeitraumes der Quasivollbeschäftigung wird begrüßt.

**Vorgeschlagen wird**, den Zeitraum der Quasivollbeschäftigung bei Lehrern über den 31. August 2005 hinaus zu verlängern. Diese Regelung hat sich bewährt und bringt sowohl für die Dienstgeber- als auch für die Dienstnehmerseite Vorteile. Weiters wird vorgeschlagen, auch die UPIS-RAP-Einrechnung um zwei Jahre zu verlängern.

#### 11. Sabbatical

Die Verlängerung des Sabbaticals (§§ 213a bzw. b BDG und Parallelbestimmungen) wird begrüßt.

**Vorgeschlagen wird**, zumindest bis 30.9.2007 zu verlängern, damit im Schuljahr 2007/2008 noch mit der Rahmenzeit begonnen werden kann. Weiters sollte die Ruhestandsversetzung am 31. August jenes Jahres erfolgen, in dem die Freistellung endet.

#### 12. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bzw. Lehrverpflichtung

Die Ausweitung der Regelung über eine Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Lehrverpflichtung über die 10-Jahresgrenze hinaus wird grundsätzlich begrüßt. Die unbefristete Festlegung auf das zuletzt wirksame Beschäftigungsausmaß wird jedoch entschieden abgelehnt. Vor allem Frauen, die aufgrund von Teilzeiten zur Kinderbetreuung diese 10-Jahresgrenze schneller erreichen, werden durch diese geplante Maßnahme benachteiligt.

**Vorgeschlagen wird**, die Ausweitung vorzunehmen, wobei der Anspruch auf eine Rückkehr zu Vollarbeitsplätzen gewahrt bleiben muss.

#### 13. Überstellung von Zollwachebeamten in die Allgemeine Verwaltung (§ 113g GG)

§ 113g GG (Maßnahmen im Bereich der Zollwache) wird in der vorliegenden Form abgelehnt, da die Zollwachebeamten aufgrund ihrer qualifizierten Aus- und Weiterbildung ressourcennützend einschlägig zu verwenden und nicht in andere Bereiche abzuschieben sind.

**Vorgeschlagen wird**, den Kolleginnen und Kollegen der Zollwache freizustellen, ob sie in das Innenressort wechseln wollen oder nicht. Für jene Gruppe, die auf freiwilliger Basis im BMF verbleibt, ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass, bezogen auf die Lebensverdienstsumme, kein Nachteil erwächst.

#### 14. Vorruhestand (Bundesbediensteten-Sozialplangesetz)

Die Regelung des § 22g BB-SozPG hat sich bewährt und stellt sowohl für die Dienstgeber- als auch für die Dienstnehmerseite ein wichtiges personalwirtschaftliches Element dar. Durch den versicherungsmathematisch

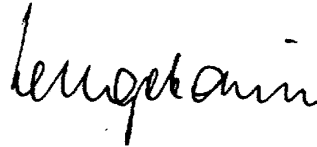
begründeten Abschlag entstehen für die Dienstgeberseite keine Mehrkosten. Außerdem orientiert sich das Modell an dem entsprechenden Vorschlag der Pensionsreformkommission.

Die GÖD fordert daher, den § 22g BB-SozPG in der derzeitigen Fassung als Dauerrecht für alle Bundesbediensteten zu übernehmen.

Abschließend wird festgehalten, dass aufgrund der Wichtigkeit der Thematik und der Notwendigkeit gerade bei diesem Problemkreis eine breite Basis bei der Umsetzung zu erzielen, ein Verhandlungsprozess auf sozialpartnerschaftlicher Ebene unbedingt erforderlich ist. „Speed kills“ bei einem so wichtigen Gesetzesvorhaben setzt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Generationenvertrag auf Spiel.

Aus vorgenannten Gründen wird die dringende Anberaumung eines Verhandlungstermins eingefordert.

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Neugebauer', written in a cursive style.

Vorsitzender Fritz Neugebauer